

mit nachuolgenden wortten So hege ich dis Gericht An statt vnd von wegen des *) — —, dan mein des Zentgraffen vnnnd der Schöpffen wegen, Bund verpiett bracht vnnnd überbracht, Vor vnnnd hintter dem Gericht, Verbiette auch den Schöpffen, das Keiner seinen stuhl oder Orth raume, Ohne erlaubnus, Bund gib darauff allen denen Fridt vnnnd geleit, Die zu diesem Gericht Kommen vnnnd sich friedlich vnnndt Geleitlich halten, Doch seindt hierinnen die In Acht, Ban oder Dffentliche seindt, vnd Landtfriedtbrecher sein, gantzlich Außgeschlossen; Bff solches hatt der Zentgraff zu fragen, ob das Gericht genugsamb geheegt sey, Die es anderst heglich, geleitlich vnnnd friedtlich halten wollen. Nach solchem soll Zentgraff Reden, wer etwas irrungen Zufragen oder forzupringen, Das der oder dieselben gehört, Bund was Recht gehandelt werden. Wirdt darauff von ein oder andern was vorhanden, für bracht zc. Wann sich auch begeben sollte, Das der Zentgraff aus Ehehafften nicht an der stell sein köntte, Oder am Gericht selbstn für sich Zuthun, Bund also Aufstehen müsse, Soll der Gerichts=Stab dem ersten Schöpffen gegeben, Bund aller massen mit Hegung fragen, vnnnd sonsten wie Oben verfahren werden. Wann auch kein Clag mehr am Zentgericht Alß dann soll der Zentknecht überlaut schreyen: Herzu, herzu: wer vrtheil hören will.“

4. Curiosum.

Prediger in S. zeigt einen nachdenklichen und schweren Fall an 1684.

Vor 3 Wochen klagte eine Person sub sigillo silentii, daß sie von dem Teufel, unserm abgesagten Seelenfeind, vor drei Jahren in dem ledigen Stand grausam und schändlich verführt worden. Hatte Mangel an Geld, wollte mit der Bursch auch gern spielen und zechen, dem Vater war ungelegen Geld hiezu herzu=

*) Folgt der Name des Centherrn.

geben. Da kam der Teufel Abends zu der Person auf der Gasse, in Gestalt eines vornehmen Manns mit einer Perücke, bot ihr gleich Geld an; die Person nahm's freudig an. Da zahlte ihr der Teufel auf einem Stein 175 fl. dar, darauf forderte er eine Handschrift ihr zumuthend mit ihrem Blut sich zu unterschreiben: sofern das Geld inner 10 Jahren nicht wieder dargeschossen würde, sein zu seyn. Bald war Feder und Papier vorhanden und hat sich die Person mit ihrem eigenen Blut unterschrieben; wofern aber das Geld wieder auf dem Stein geschossen würde, solle die Handschrift wieder zurückgegeben werden. Seit nun die Person im Ehestand lebt, hat sie dem Teufel 100 fl. dargeschossen, die auch der Teufel mit Brausen eines Winds von dem Stein alsbald hinweggenommen. Jezo steckt die Person in Armut, kommt in schwerer Anfechtung, trägt Sorg, wenn die übrigen 75 fl. nicht erlegt werden, so möchte der Teufel nach Verfließung der Zeit, vermöge der Handschrift, sie hinwegführen und sie müsse sein seyn; verlangt, wann sie nur die Handschrift wieder haben könnte. Es fragt sich

1) Ob diese Person schuldig sei dem Teufel, der sie schändlich hinter's Licht geführt und sie es damals aus Begierde des Geldes nicht ausgerechnet hat, diese 75 fl. zu erstatten?

2) Ob der Teufel so viel Macht habe, dieser Person, auf gethane wahre Buße und eifriges Gebet, Schaden zuzufügen, wann schon die Handschrift nicht wieder zurück gegeben wird?

3) Was dann mit dieser Person anzufangen? und wie der armen Seele geholfen werden möchte?

Mitgetheilt von H—r.